



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.09.2021

Umsetzungsstand Roadmap zur Personalbemessung in der stationären Langzeitpflege

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die „Roadmap zur Personalbemessung in der stationären Langzeitpflege“ Ende Februar 2021 veröffentlicht, deren Entwicklung im Rahmen der Konzentrierten Aktion Pflege (KAP) beschlossen wurde. Der Zeitplan gibt vor, im 2. Halbjahr 2021 die Vergabe der Aufträge im Rahmen des Modellprogramms abgeschlossen zu haben. Es ist nicht festgelegt, wie viele Einrichtungen an den Modellprojekten teilnehmen können und welche Bedingungen es gibt. Die Ergebnisse der modellhaften Einrichtungen dienen am Ende der bundesweit einheitlichen Implementierung des Personalbemessungsverfahrens. Bayern und seine Einrichtungen können hier einen großen Teil beitragen. Das Bemessungsverfahren zur Personalausstattung für die stationäre Langzeitpflege (PeBeM: Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c Sozialgesetzbuch Elftes Buch – SGB XI) wurde im Auftrag des Qualitätsausschusses entwickelt und im letzten Jahr vorgestellt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Liegt Bayern derzeit im Zeitplan hinsichtlich der geregelten Umsetzung der Personalbemessung in der stationären Langzeitpflege durch das im Juni 2021 auf Bundesebene beschlossene Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) (bitte nach zeitlichen und inhaltlichen Schritten aufschlüsseln)? 3
- b) Wann schätzt die Staatsregierung, dass mit der konkreten Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in bayerischen Einrichtungen begonnen wird? 3
- c) Welchen Stellenwert misst die Staatsregierung ganz grundsätzlich Personalbemessungsinstrumenten in der professionellen Pflege bei? 3
2. a) Welche Personen sind im eigens dafür auf bayerischer Ebene eingerichteten Begleitgremium vertreten? 4
- b) Wie häufig hat das Begleitgremium bisher getagt? 4
- c) Welche konkreten Aufgaben bzw. Forderungen stellt die Staatsregierung an die Mitglieder des Begleitgremiums (bitte nach Aufgaben und bereits umgesetzten Schritten aufschlüsseln)? 4
3. a) Wie plant die Staatsregierung, auf die Träger im Hinblick auf deren Beteiligung am Projekt zuzugehen (bitte auch Träger nennen, die sich bereits beworben haben)? 5
- b) Welche weiteren Schritte sind nach Ansicht der Staatsregierung künftig nötig, um das Personalbemessungsinstrument flächendeckend in Bayern zu etablieren? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4. a) Wie erfolgt die Evaluation des Begleitgremiums? 5
b) Durch wen erfolgt die Evaluation des Begleitgremiums? 5
5. a) Wie erfolgt die Begleitung und Evaluation des Projekts zur Einführung eines Personalbemessungsinstruments? 5
b) Durch wen erfolgt die Begleitung und Evaluation des Projekts zur Einführung eines Personalbemessungsinstruments? 5
6. a) Welche (personellen, finanziellen) Maßnahmen oder Faktoren sind nach Ansicht der Staatsregierung für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts zur Einführung des Personalbemessungsinstruments besonders ausschlaggebend? 6
b) Sieht die Staatsregierung hier noch Handlungsbedarf? 6
c) Falls ja, welchen (bitte auch bereits umgesetzte Maßnahmen nennen)? 6
7. a) Welche finanziellen Mittel sind zur Umsetzung des Projekts nötig? 7
b) Welche finanziellen Mittel hat der Freistaat vom Bund erhalten? 7
c) Wie konkret verläuft die Verteilung der Mittel? 7
8. a) Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung hinsichtlich der in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) von 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) von 2013 vorgelegten Eckpunkte für einheitliche Mindestanforderungen an die Pflegeassistentenausbildung in Bayern unternommen (bitte nach den einzelnen Maßnahmen zu den Eckpunkten aufschlüsseln)? 7
b) Welche organisatorischen Herausforderungen sieht die Staatsregierung auf die Einrichtungen zukommen? 7
c) Welche Akteurinnen und Akteure sieht die Staatsregierung hier in der Pflicht, Unterstützung zu bieten? 7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 11.11.2021

- 1. a) Liegt Bayern derzeit im Zeitplan hinsichtlich der geregelten Umsetzung der Personalbemessung in der stationären Langzeitpflege durch das im Juni 2021 auf Bundesebene beschlossene Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) (bitte nach zeitlichen und inhaltlichen Schritten aufschlüsseln)?**

Das Projekt Personalbemessungsverfahren ist eine leistungsrechtliche Maßnahme auf Bundesebene, die aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben durch die Selbstverwaltung umzusetzen ist. Umsetzungs- und Zeitvorgaben sind für die Länder, d. h. auch für den Freistaat Bayern, im GVWG nicht enthalten.

Allerdings ist das Land zuständig für das Ordnungsrecht. Bestimmte leistungsrechtliche Anpassungen im GVWG werden möglicherweise mittelbar Auswirkungen auf das Ordnungsrecht haben. Eventuell notwendige Anpassungen im Ordnungsrecht werden durch das Land umgesetzt werden, sind jedoch derzeit noch nicht veranlasst.

- b) Wann schätzt die Staatsregierung, dass mit der konkreten Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in bayerischen Einrichtungen begonnen wird?**

Die erste Stufe ist bereits am 01.01.2021 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG) erfolgt. Dadurch können in der vollstationären Altenpflege bundesweit 20 000 zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte finanziert werden. Diese zusätzlichen Stellen waren ein erster Schritt zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Die Umsetzung erfolgt durch die Pflegeeinrichtungen und die Kostenträger im Rahmen der Selbstverwaltung.

Die kommenden Umsetzungsschritte auf Bundesebene sind die Ausschreibung und Vergabe der Aufträge im Rahmen des Modellprogramms durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Mit dem Start der Ausschreibung ist noch im 4. Quartal 2021 zu rechnen. Im Rahmen des Modellprogramms soll ein Konzept zur Umsetzung der im Projekt Personalbemessungsverfahren entwickelten qualifikationsorientierten Aufgabenverteilung mit Maßnahmen zur Organisations- und Personalentwicklung sowie für Maßnahmen der Digitalisierung und des Technikeinsatzes für vollstationäre Pflegeeinrichtungen erprobt und evaluiert werden. Für eine flächendeckende Verbreitung und Umsetzung des erprobten Konzepts in allen vollstationären Einrichtungen nach Abschluss der Evaluation soll zudem eine Implementationsstrategie entwickelt werden.

Des Weiteren ist das Inkrafttreten der Personalanhaltswerte für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach Pflegegrad für Hilfs- und Fachkraftpersonal (§ 113c Abs. 1 Elfte Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) zum 01.07.2023 von wesentlicher Bedeutung. Diese Personalanhaltswerte geben die höchstmögliche personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal vor, die in den Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vereinbart werden kann (§ 113c Abs. 1 SGB XI).

- c) Welchen Stellenwert misst die Staatsregierung ganz grundsätzlich Personalbemessungsinstrumenten in der professionellen Pflege bei?**

Ziel des Personalbemessungsverfahrens ist es, bundeseinheitliche, verbindliche Maßstäbe für eine Personalbemessung zu etablieren. Dieses ist als Personalbemessungsinstrument von grundlegender Bedeutung für stationäre Pflegeeinrichtungen, denn es beruht auf einem wissenschaftlich fundierten Verfahren zur Ermittlung eines einrichtungsindividuellen Personalmixes für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und berücksichtigt dabei die vorhandenen Pflegegrade der Pflegebedürftigen. Aufgrund der

demographischen Entwicklung und des sich daraus ergebenden Bedarfs an Personal in der Langzeitpflege in Bayern ist das Personalbemessungsverfahren sehr wichtig für die künftigen Rahmenbedingungen in den stationären Pflegeeinrichtungen.

Die Staatsregierung ist sich dieses Stellenwerts bewusst und hat daher im Landespflegeausschuss die Einrichtung eines Begleitgremiums auf Landesebene als Unterarbeitsgruppe des Landespflegeausschusses initiiert. Dies auch, um die fachliche Expertise unmittelbar aus der Praxis zu erheben und diese im Rahmen der Aufgabewahrnehmung durch die Staatsregierung zu berücksichtigen.

Zusätzlich hat sich die Staatsregierung erfolgreich für einen Sitz im Begleitgremium Bund (§ 8 Abs. 3b Satz 2 SGB XI) eingesetzt. Aufgabe dieses Begleitgremiums ist es, den Spitzenverband Bund der Pflegekassen, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Umsetzung des Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie bei der Weiterentwicklung der ambulanten Versorgung fachlich zu beraten und zu unterstützen.

Eine erfolgreiche Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in Bayern ist essenziell für die Sicherstellung der Qualität und der Mitarbeiterzufriedenheit. Ein ganz besonderes Augenmerk hierauf ist bereits deshalb erforderlich, da die Einführung für den Freistaat Bayern aufgrund der im Ländervergleich sehr guten Personalschlüssel und der im Landespflegeausschuss, sodann in der Landespflegesatzkommission initiierten Zusatzschlüssel „Sonstige Dienste“ eine besondere Herausforderung darstellt.

Maßgebliches Ziel der Staatsregierung ist es, dass es auch in Bayern zu Verbesserungen und nicht zu Verschlechterungen für die zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen und deren Personal sowie die Pflegebedürftigen kommt. Insofern muss die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens immer auch mit einer Organisationsentwicklung einhergehen.

2. a) Welche Personen sind im eigens dafür auf bayerischer Ebene eingerichteten Begleitgremium vertreten?

Das Begleitgremium zum Personalbemessungsverfahren auf Landesebene ist eine Unterarbeitsgruppe des Landespflegeausschusses. Deshalb orientiert sich die Zusammensetzung des Begleitgremiums an der Zusammensetzung des Landespflegeausschusses.

Im Begleitgremium sind aktuell vertreten: die Freie Wohlfahrtspflege Bayern, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. – Landesgeschäftsstelle Bayern, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, der Medizinische Dienst Bayern, der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (Region Südost), die Katholische Stiftungshochschule (Vertretung bayerische Dekanekonferenz Pflegewissenschaft), die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA), der Bayerische Bezirkstag und die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. Bayern.

b) Wie häufig hat das Begleitgremium bisher getagt?

Eine vorbereitende Sitzung fand am 28.01.2021 statt. Der Beschluss zur Einsetzung eines Begleitgremiums auf Landesebene zum Personalbemessungsverfahren als Unterarbeitsgruppe des Landespflegeausschusses wurde am 30.06.2021 gefasst. Die erste Sitzung fand am 29.10.2021 statt.

c) Welche konkreten Aufgaben bzw. Forderungen stellt die Staatsregierung an die Mitglieder des Begleitgremiums (bitte nach Aufgaben und bereits umgesetzten Schritten aufschlüsseln)?

Ziel des Begleitgremiums ist es nicht, Aufgaben bzw. Forderungen an die Mitglieder zu adressieren. Vielmehr geht es darum, bayerische Anliegen, Fragen und Bedürfnisse zum Personalbemessungsverfahren zu erheben, zu bündeln und einem lösungsorientierten Austausch zuzuführen. Ziel ist eine staatliche Unterstützung zur bestmöglichen Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in Bayern. Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt die Umsetzung der Rahmen- und Versorgungsverträge durch die Selbstverwaltung ohne Beteiligung der Staatsregierung.

3. a) Wie plant die Staatsregierung, auf die Träger im Hinblick auf deren Beteiligung am Projekt zuzugehen (bitte auch Träger nennen, die sich bereits beworben haben)?

Die Umsetzung der Modellprojekte erfolgt aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Die Staatsregierung informiert die bayerischen Träger insbesondere im Begleitgremium auf Landesebene zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren. Mit dem Start des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens ist noch im 4. Quartal 2021 zu rechnen.

b) Welche weiteren Schritte sind nach Ansicht der Staatsregierung künftig nötig, um das Personalbemessungsinstrument flächendeckend in Bayern zu etablieren?

Die weiteren notwendigen Schritte sind die Ausschreibung und Vergabe der Aufträge im Rahmen des Modellprogramms und die Entwicklung und Erprobung der Konzepte in vollstationären Pflegeeinrichtungen mit einer am Algorithmus 1.0 orientierten Personalausstattung (abhängig von der Entwicklung der pandemischen Lage). Des Weiteren am 01.07.2023 das Inkrafttreten der zweiten Personalausbaustufe nach § 113c SGB XI (prozentual und mit Konvergenz), der Abschluss der zu deren Umsetzung erforderlichen Vereinbarungen der Selbstverwaltung auf Landes- und Einrichtungsebene sowie die begleitende flächendeckende Implementation von Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung in vollstationären Pflegeeinrichtungen auf Grundlage der ersten Ergebnisse des Modellprogramms. Gerade die Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung sind von hoher Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts.

Anschließend daran erfolgt die Vorlage der erforderlichen Daten und Ergebnisse (z. B. Berichte, Empfehlungen für einen Algorithmus 2.0) durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Die Überprüfung der Personalanhaltswerte und -zahlen erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach der vorgeannten Vorlage der erforderlichen Daten und Ergebnisse. Hierbei wird geprüft, ob eine Anpassung der Personalanhaltswerte nach § 113c Abs. 1 SGB XI und der Personalanhaltswerte nach § 113c Abs. 5 Nr. 1 SGB XI möglich und notwendig ist (§ 113c Abs. 7 SGB XI).

4. a) Wie erfolgt die Evaluation des Begleitgremiums?

b) Durch wen erfolgt die Evaluation des Begleitgremiums?

Eine Evaluation des Begleitgremiums auf Landesebene ist nicht vorgesehen.

5. a) Wie erfolgt die Begleitung und Evaluation des Projekts zur Einführung eines Personalbemessungsinstruments?

b) Durch wen erfolgt die Begleitung und Evaluation des Projekts zur Einführung eines Personalbemessungsinstruments?

Gesetzlicher Auftrag war es, ein strukturiertes, empirisch abgesichertes und valides Verfahren für die Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen auf der Basis des durchschnittlichen Versorgungsaufwands für direkte und indirekte pflegerische Maßnahmen sowie für Hilfen bei der Haushaltsführung unter Berücksichtigung der fachlichen Ziele und Konzeption des ab dem 01.01.2017 geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu erstellen.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen stellt durch die Finanzierung von Studien, Modellprojekten und wissenschaftlichen Expertisen die wissenschaftlich gestützte Begleitung der Einführung und Weiterentwicklung des wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben sicher.

Das beauftragte SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik legte zusammen mit dem Institut für Public Health und Pflegeforschung (IPP), dem Institut für Arbeit und Wirtschaft (iaw) und dem Kompetenzzentrum für Klinische Studien Bremen (KKS) 2020 den Abschlussbericht mit den Ergebnissen und Empfehlungen zum Personalbemessungsverfahren vor.

Gemäß der Roadmap steht nun die Ausschreibung der Aufträge im Rahmen des Modellprogramms und im Anschluss die Vergabe der Aufträge an. Inhalt ist die Entwicklung und Erprobung der Konzepte in vollstationären Pflegeeinrichtungen mit einer am Algorithmus 1.0 orientierten Personalausstattung. Der oder die Auftragnehmer werden wissenschaftliche Aufträge (z. B. Evaluation) übernehmen. Ziel ist es, insbesondere einen Vorschlag für einen Algorithmus 2.0 zu unterbreiten.

6. a) Welche (personellen, finanziellen) Maßnahmen oder Faktoren sind nach Ansicht der Staatsregierung für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts zur Einführung des Personalbemessungsinstruments besonders ausschlaggebend?

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ist die Personalausstattung in den bayerischen Pflegeeinrichtungen erfreulicherweise positiv. Das gilt vor allem für die Quote der qualifizierten Fachkräfte, bezogen auf den Gesamtpersonalkörper. Dennoch gilt es, frühzeitig Maßnahmen einzuleiten, um zusätzliches Pflegehilfs- sowie -assistenzpersonal und auch mehr Pflegefachpersonen zu gewinnen.

Ausschlaggebend ist vor allem, dass die Personal- und Organisationsentwicklung vorangetrieben wird. Dabei sollen verbesserte Aufgabenverteilung und Arbeitsorganisation zu einem besseren Einsatz der begrenzten Ressourcen führen. Zur Organisationsentwicklung gehören auch die Nutzung von Technik und Maßnahmen der Digitalisierung.

b) Sieht die Staatsregierung hier noch Handlungsbedarf?

Vor allem für den Bereich der Organisations- und Personalentwicklung in den Einrichtungen sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf. Grundsätzlich wird bei den Personalanhaltswerten Verbesserungsbedarf gesehen. Die mit dem GVWG festgelegten und ab dem 01.07.2023 geltenden Personalanhaltswerte in § 113c Abs. 1 SGB XI erscheinen nicht ausreichend, um eine flächendeckende Verbesserung in Bayern herbeizuführen. Allerdings empfiehlt der Abschlussbericht aus dem Jahre 2020 im Projekt Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM) des SOCIUM Forschungszentrums Ungleichheit und Sozialpolitik zusammen mit dem Institut für Public Health und Pflegeforschung (IPP), dem Institut für Arbeit und Wirtschaft (iaw) und dem Kompetenzzentrum für Klinische Studien Bremen (KKSb) eine schrittweise Einführung.

Von großer Bedeutung ist deshalb die zweite Personalausbaustufe (prozentual und mit Konvergenz) mit der begleitenden flächendeckenden Implementation von Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Des Weiteren die Vorlage der Berichte und Empfehlungen für einen Algorithmus 2.0 sowie die Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales dahingehend, ob eine Anpassung der Personalanhaltswerte nach § 113c Abs. 1 SGB XI und der Personalanhaltswerte nach § 113c Abs. 5 Nr. 1 SGB XI möglich und notwendig ist.

c) Falls ja, welchen (bitte auch bereits umgesetzte Maßnahmen nennen)?

Das entwickelte Personalbemessungssystem sieht vor, dass durch einen konzeptabhängigen und einrichtungsindividuellen Personalmix den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich entsprochen und gleichzeitig die begrenzte Ressource des (Fach-) Personals optimal eingesetzt wird. Bereits jetzt ermöglicht das bayerische Ordnungsrecht, dass nicht nur reine Pflegefachkräfte in den Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden können, sondern auch weitere besonders ausgebildete Fachkräfte, wie zum Beispiel Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten oder Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, als Fachkräfte anerkannt werden.

Derzeit besteht kein Änderungsbedarf an den ordnungsrechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) bzw. der Verordnung zur

Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG). Die Abweichungsmöglichkeiten nach der AV-PfleWoqG sind ausreichend, um die Modellprojekte in Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens zu begleiten. Die Modellprojekte werden entsprechend begleitet, um möglichen Änderungsbedarf für eine langfristige Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens zu prüfen.

Für eine gelungene Umsetzung des bundeseinheitlichen Personalbemessungssystems gilt es, die Einrichtungen und Trägerverbände hinsichtlich der Organisations- und Personalentwicklung bestmöglich zu unterstützen. Dabei sollen die Ergebnisse aus den Modellprojekten analysiert und Erkenntnisse flächendeckend implementiert werden können.

- 7. a) Welche finanziellen Mittel sind zur Umsetzung des Projekts nötig?**
b) Welche finanziellen Mittel hat der Freistaat vom Bund erhalten?
c) Wie konkret verläuft die Verteilung der Mittel?

Es handelt sich um ein Projekt, welches auf Bundesebene umgesetzt wird und unmittelbar auf die Selbstverwaltung wirkt. Es sind keine Aufgaben für den Freistaat Bayern vorgesehen, deshalb werden keine gesonderten finanziellen Mittel benötigt und vom Bund auch keine finanziellen Mittel bereitgestellt.

Dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen werden in den Jahren 2021 bis 2024 bis zu zwölf Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen stellt durch die Finanzierung von Studien, Modellprojekten und wissenschaftlichen Expertisen die wissenschaftlich gestützte Begleitung der Einführung und Weiterentwicklung des wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben, das nach § 113c Satz 1 SGB XI in der am 01.01.2016 geltenden Fassung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen entwickelt und erprobt wurde, und die wissenschaftlich gestützte Weiterentwicklung der ambulanten Versorgung sicher.

Der Einsatz von zusätzlichem Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen und die dadurch entstehenden Personalkosten bei der Teilnahme an den Modellprojekten sollen in das Fördervolumen einbezogen werden. Pflegebedürftige dürfen durch die Durchführung dieser Maßnahmen nicht belastet werden, d. h. im Projekt entstehende Kosten in den stationären Pflegeeinrichtungen gehen nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen.

Allerdings müssen ggf. Mehrkosten, die auf den zukünftigen Personalanhaltswerten beruhen, über die Pflegesatzvereinbarung finanziert werden und sind damit nach der aktuellen Rechtslage von den Pflegebedürftigen, ihren Familien und den Sozialhilfeträgern zu tragen.

- 8. a) Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung hinsichtlich der in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) von 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) von 2013 vorgelegten Eckpunkte für einheitliche Mindestanforderungen an die Pflegeassistentenausbildung in Bayern unternommen (bitte nach den einzelnen Maßnahmen zu den Eckpunkten aufschlüsseln)?**
b) Welche organisatorischen Herausforderungen sieht die Staatsregierung auf die Einrichtungen zukommen?
c) Welche Akteurinnen und Akteure sieht die Staatsregierung hier in der Pflicht, Unterstützung zu bieten?

Die Lehrpläne der Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe wurden in Bayern zum Schuljahr 2020/2021 zeitgleich mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (PflBG) im Sinne eines generalistischen Pflegeverständnisses zusammengeführt und die beiden Ausbildungen in Bezug auf die Stundentafel angepasst und vereinheitlicht. Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer werden nunmehr generalistisch ausgebildet, unabhängig davon, ob sie einen Ausbildungsvertrag in der Langzeitpflege oder Akutpflege geschlossen haben. Lediglich in der praktischen Ausbildung findet hier eine Schwerpunktsetzung statt. Der neue Lehrplan sowie die neue Ausbildungsstruktur erfüllen die o. g. Eckpunkte und bieten so eine nahtlose Anschlussfähigkeit in die Fach-

kraftausbildung nach dem PflBG. Die Schulordnung wurde zum Schuljahr 2020/2021 entsprechend angepasst.

Weiterhin wurde, unter Federführung Bayerns und Berlins, eine länderoffene Arbeitsgruppe gegründet, um auch die Finanzierung der Pflegeassistenten- und -helferberufe in Deutschland zu harmonisieren. Eine Vereinheitlichung der Ausbildung ist u. a. Voraussetzung, um ein gemeinsames Finanzierungssystem zu konzipieren.

Zwar erfüllen alle Ausbildungen die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2021 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“. Allerdings können aktuell über § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) nur Krankenpflegehelferinnen und -helfer finanziert werden, deren Ausbildungsträger ein unter den Anwendungsbereich des KHG fallendes Krankenhaus und eine hiermit organisatorisch verbundene Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe sind.

Zudem besteht ein Wettbewerbsnachteil in Bezug auf die Refinanzierung der Vergütung für die Pflegehelferausbildungen für die stationären und ambulanten Langzeitpflegeeinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung.

Dieses Problem zeigt sich derzeit auch in Bezug auf den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) initiierten Schulversuch „Berufsfachschulen für Pflegefachhilfe“.

Das StMUK erprobt für eine Dauer von fünf Jahren, inwieweit an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (APH) bzw. Krankenpflegehilfe (KPH) Schülerinnen und Schüler beider Ausbildungsrichtungen beschult werden können. Das StMUK verspricht sich neben einem generalistischen Pflegeverständnis dadurch auch mehr Auszubildende in der Pflegefachhilfe (wenn bspw. in einer Region keine KPH-Schule vorhanden ist, könnten Kliniken Azubis an die evtl. vorhandene APH-Schule schicken oder umgekehrt).

In Bezug auf die Teilnahme an diesem Schulversuch waren insbesondere die KPH-Schulen wegen der ungeklärten Finanzierung über das KHG zurückhaltend, sodass sich letztendlich nur zwei KPH-Schulen zur Teilnahme bereit erklärt haben.

Berufsfachschulen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, werden zusätzlich zur staatlichen Schulfinanzierung durch ein Ausbildungsbudget nach § 17a KHG finanziert, das als Teil der jährlichen Pflegesatzverhandlungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen vereinbart wird. Insofern sind die Krankenkassen dazu aufgerufen, zu entscheiden, ob sie Kosten für Schüler in der generalistischen Helferausbildung in diesem Rahmen übernehmen. Bislang erscheint dies vor Ort in der Pflegesatzverhandlung nur in den genannten zwei Fällen möglich.

Insofern wäre eine zeitnahe entsprechende bundesgesetzliche Regelung erforderlich, um die gebotene Gleichbehandlung zwischen den Trägern in der Akutpflege und denen in der Langzeitpflege herbeizuführen; auch um einem potenziellen „Abwandern von Auszubildenden“ entgegenzuwirken.

Die Forderung der Länder ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Pflegebedürftigen hierbei nicht zusätzlich belastet werden.